

**Neufassung der  
Benutzungs- und Gebührenordnung über die Benutzung  
von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Reiskirchen sowie des  
Gebührenverzeichnisses**

Gemäß § 51, Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBL. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBL I., S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen in ihrer Sitzung am 27. Januar 2021, folgende Benutzungs- und Gebührenordnung mit Gebührenverzeichnis für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Reiskirchen beschlossen:

**§ 1**

**Bereitstellung**

Die Gemeinde Reiskirchen stellt die nachstehenden Liegenschaften und Gebäude als öffentliche Einrichtungen zur Förderung des öffentlichen Wohles und allgemeiner Benutzung zur Verfügung und betreibt diese:

Ortsteil Reiskirchen	Bürgerhaus
	Alte Schule
	Sporthalle
Ortsteil Bersrod	Sport- und Kulturhalle
Ortsteil Burkhardsfelden	Sport- und Kulturhalle
	Alte Schule
Ortsteil Hattenrod	Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Ettingshausen	Sport- und Kulturhalle
Ortsteil Lindenstruth	Wieseckhalle Lindenstruth
Ortsteil Saasen	Sport- und Kulturhalle
Alle Ortsteile	Sonstige Räumlichkeiten

## § 2 Nutzungsrecht

- (1) Jede/r volljährige Einwohner/in der Gemeinde Reiskirchen sowie jeder Verein, Verband und jedes Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Reiskirchen (nachstehend Benutzer genannt), ist zur Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.
  
- (2) Auf Antrag können die Einrichtungen auch auswärtigen Personen, Vereinen, Verbänden und Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet die Gemeindeverwaltung über diese Anträge.
  
- (3) Die Einrichtungen können auch für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden.
  
- (4) Der Benutzer darf die Einrichtungen nur Besuchern der jeweiligen Veranstaltung überlassen, die erwarten lassen, dass durch die durchzuführende Veranstaltung nicht
  - die Rechtsordnung verletzt wird,
  - Personen oder Sachen beschädigt werden,
  - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird und
  - das Ansehen der Gemeinde beeinträchtigt wird.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht, wenn durch die Art der Veranstaltung die Vermutung besteht, dass einer der vorgenannten Umstände eintreten kann.

- (5) Werden Umstände nach Abs. 4 nach Anmeldung der Veranstaltung und nach Zusage der Benutzung der betreffenden Einrichtung bekannt, kann die Gemeinde die Nutzungszusage entschädigungslos widerrufen.
  
- (6)

## § 3

### Überlassung der Räume

1. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
2. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von dem Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen verwaltet. Die Nutzungsdauer und das daraus resultierende Nutzungsentgelt ist in einem Nutzungsvertrag im Voraus festzulegen. Nebenkosten (Wasser, Abwasser, Heizung, Strom) sind als Pauschale ebenfalls in dem Vertrag festzuhalten.
3. Das Hausrecht über die Gemeinschaftseinrichtungen übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen aus.
4. Zuständig für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen ist der Gemeindevorstand bzw. die Gemeindeverwaltung. Die Räume können zur einmaligen oder zur regelmäßigen Nutzung überlassen werden. Anträge auf regelmäßige Nutzung sind für das Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.) bis spätestens zum 01.03. und für das Winterhalbjahr (01.10.- 31.03.) spätestens bis zum 01.09. zu stellen. Die Zustellung des Benutzerplanes gilt als Erlaubnis. Anträge auf einmalige Überlassung sind möglichst 14 Tage, jedoch frühestens 3 Monate (in Ausnahmefällen 6 Monate) bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
5. Der Gemeindevorstand kann die Überlassung aus wichtigen Gründen widerrufen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen, der Mietzweck geändert wurde, usw.

In der Regel haben Einzelveranstaltungen Vorrang vor dem regelmäßigen Übungs-/ Trainingsbetrieb.

Die Vergabe der Gemeinschaftseinrichtungen für Einzelveranstaltungen erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Gemeinde ist außerdem berechtigt, die Überlassung ohne Einhaltung einer

Frist zu widerrufen, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt; der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Entgelts bleibt in diesem Fall bestehen.

6. Der Benutzer kann sein Recht aus der Überlassung ohne Zustimmung des Gemeindevorstandes nicht an Dritte übertragen. Der Benutzer ist nicht berechtigt, die Räume weiter- oder unterzuvermieten, Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu nutzen.
7. Benutzer, die eine Zusage zu einer regelmäßigen Nutzung haben (Vereine), können die Einrichtungen unter Beachtung der Regelung in Abs. 6 an den festgelegten Tagen nutzen. Eine Nutzung außerhalb dieser Zeiten bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Bei Zuwiderhandlungen kann der Gemeindevorstand die gegebene Zusage für die regelmäßige Nutzung widerrufen.
8. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

#### **§ 4**

##### **Benutzungsbedingungen, Pflichten des Benutzers**

- (1) Als öffentliches Vermögen sind alle Räume und Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtungen besonders pfleglich zu behandeln. Der Benutzer ist verpflichtet, den Weisungen der Gemeindeverwaltung bzw. des Gemeindevorstandes sowie deren Beauftragten zu folgen und festgelegte Auflagen zu erfüllen.
- (2) Der Benutzer erkennt die Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinschaftseinrichtungen an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer/innen und Besucher/innen zu sorgen.
- (3) Der Benutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebes und stellt die verantwortlichen

Übungsleiter/innen oder sonstigen Beauftragten.

In begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass ein Sicherheitsdienst bei der Veranstaltung anwesend sein muss.

Die Kosten für den Sicherheitsdienst sind seitens des Veranstalters zu tragen.

- (4) Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Benutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Gemeinde oder deren Beauftragte unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar oder an sonstigen Einrichtungen. Er hat auch für die Schäden einzustehen, die von den Besuchern der Veranstaltung verursacht werden, gleichgültig, ob diese zum Veranstaltungsbesuch berechtigt sind oder nicht.

Die Gemeinde Reiskirchen ist berechtigt, die Beseitigung der Schäden (Ersatzvornahme) auf Kosten der Benutzer bzw. Verursacher vorzunehmen. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die übrigen, für den vereinbarten Zweck nicht freigegebenen Räumlichkeiten im Bereich dieser Gemeinschaftseinrichtungen auf keinen Fall benutzt werden.

Auf die Sauberhaltung der Räumlichkeiten hat der jeweilige Benutzer zu achten. Dies gilt auch für Vereine, die ihren Übungsbetrieb in den Gemeinschaftseinrichtungen betreiben. Die Räume sind nach der Veranstaltung, möglichst direkt im Anschluss an die Veranstaltung, wieder aufzuräumen und in sauberem Zustand zurückzugeben.

Bei Nichteinhaltung können die Räumlichkeiten auf Kosten der jeweiligen Nutzer durch Beauftragte der Gemeinde Reiskirchen gereinigt werden.

- (5) Die für die Veranstaltung notwendigen Auf- und Abbauten der Bestuhlung, der Einrichtung der Bühne und der Dekoration sind mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

- (6) Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird von der Gemeinde Reiskirchen nicht übernommen.
- (7) Werden in den Räumen, die nicht im Rahmen des Gaststättengesetzes konzessioniert sind, Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben, hat der Benutzer diese vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Reiskirchen anzuzeigen.
- Die sogenannte „Schankerlaubnis“ ist durch den Ausrichter beim Bürgerbüro zu beantragen.
- (8) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen, auch nach den Versammlungsstättenrichtlinien, wird ausdrücklich hingewiesen.
- (9) Aus Gründen des Umweltschutzes ist jegliche Benutzung von Einweggeschirr und –bestecken untersagt.
- (10) In den Mehrzweckhallen, in denen keine Gaststättenverpachtung erfolgt, stehen Küchen- und Thekeneinrichtung (einschließlich Geschirr) gegen Zahlung einer Gebühr zur Verfügung.
- Fehlendes oder beschädigtes Inventar, wird den Benutzern zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- (11) In den Mehrzweckhallen mit angeschlossener Gaststätte, sind Getränke über den Gastwirt zu beziehen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (12) Die Gemeinde Reiskirchen hat jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen.

## § 5

### **Besondere Pflichten der Benutzer**

- (1) Bei allen Lehr-, Übungs-, Trainingsstunden sowie bei den Wettkämpfen muss bei den Veranstaltungen ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er hat die Halle als Erster zu betreten und als Letzter zu verlassen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass

die Beleuchtung ausgeschaltet und alle sonstigen Anlagen und Geräte entsprechend dem Ruhebetrieb eingestellt sind.

- (2) Geräte der Vereine dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Verwaltung in den Hallen abgestellt werden.
- (3) Bei der Benutzung der Beleuchtung, der Heizung und der Duschanlagen ist auf Energieeinsparung zu achten.
- (4) Bei Durchführung von Discos oder discoähnlichen Veranstaltungen ist der Hallenfußboden abzudecken, um Schäden zu vermeiden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann durch die Gemeinde Reiskirchen die Zusage für die Nutzung der Halle widerrufen werden. Die Gemeinde Reiskirchen haftet nicht für daraus resultierende finanzielle Schäden des Veranstalters. Die festgesetzten Gebühren sind dennoch fällig.

## **§ 6**

### **Benutzungszeiten**

- (1) Den im Gemeindegebiet ansässigen Vereinen, Verbänden und Jagdgenossenschaften stehen die Mehrzweckhallen der Gemeinde Reiskirchen von Montag bis Freitag für den Betrieb zur Verfügung. Die Benutzungszeiten richten sich nach dem jeweiligen Benutzungsplan.  
  
Samstags, sonntags und an Feiertagen stehen in der Regel die Hallen nicht für den Übungs-/Trainingsbetrieb zur Verfügung.
- (2) In den allgemeinen Schulferien ist die Benutzung mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen. In Sonderfällen kann die Gemeindeverwaltung andere Regelungen treffen.
- (3) Bei Einzelveranstaltungen wird im Vertrag geregelt, zu welchen Zeiten die Auf- und Abbauarbeiten sowie die Dekoration erfolgen.

## **§ 7**

### **Besondere Vorschriften des Brandschutzes**

- (1) Zu Veranstaltungen, die ein besonderes Risiko hinsichtlich der Brandgefahr (Faschingsveranstaltungen) oder der Brandbekämpfung mit sich bringen können, ist der Gemeindebrandinspektor oder der Wehrführer vor der Veranstaltung zu verständigen und zu hören.
- (2) Zu Ausstattungs- und Dekorationszwecken ist nur nichtbrennbares bzw. schwer entflammbares Material zu verwenden.
- (3) Die Bestuhlung darf nur im Rahmen der genehmigten Bestuhlungspläne erfolgen. Die entsprechenden Bestuhlungspläne sind in den jeweiligen Hallen ausgehängt. Die Notausgänge sind unbedingt freizuhalten.
- (4) Gemäß dem Hess. Nichtrauchergesetz ist in allen gemeindlichen Räumlichkeiten Rauchverbot.

## **§ 8**

### **Gegenstand der Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Reiskirchen erhebt für die Benutzung der in § 1 bereitgestellten Gemeinschaftseinrichtungen Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und Ersatzleistungen nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (2) Für die Nutzung der Küchen- und Thekeneinrichtung, die nicht verpachtet sind, werden gesondert Gebühren erhoben; diese beinhaltet auch die Nutzung des Geschirrs. Jedoch ist bei Verlust oder Bruch von Geschirrtellen Ersatz zu leisten.
- (3) Die Höhe der Gebühren werden aufgrund der jeweiligen Gebührenordnung für

Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Reiskirchen festgesetzt. Das Gebührenverzeichnis ist im Anhang der Benutzungs- und Gebührenordnung aufgeführt und somit dessen Bestandteil.

Über einen Erlass entscheidet der Gemeindevorstand. Grundlage hierfür ist ein schriftlicher Antrag nach Rechnungstellung.

- (4) Die Nutzungsgebühren werden ausschließlich von der Gemeindeverwaltung Reiskirchen erhoben.
- (5) Für Strom, Wasserverbrauch, Abwasserbenutzung sowie Heizkosten erhebt die Gemeinde Reiskirchen eine Pauschale pro Benutzertag.
- (6) Bei allen Veranstaltungen, in denen der jeweilige Pächter (Wirt) die Bewirtschaftung übernimmt, trägt dieser auch die festgelegte Nebenkostenpauschale für Strom, Wasserverbrauch, Abwasserbenutzung und Heizkosten.
- (7) Alle Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund sowie gewerbliche und freiberufliche Veranstaltungen unterliegen der Umsatzsteuerpflicht.
- (8) Diese Regelung gilt nicht für Sportveranstaltungen in der Sporthalle Reiskirchen.

## **§ 9**

### **Gebührenfreie Benutzung**

Bei den folgenden Veranstaltungen werden keine Nutzungsgebühren als auch keine Nebenkosten berechnet:

- Sitzungen der gemeindlichen Gremien und politischen Parteien der Gemeindevertretung und gleichgestellten Wählergemeinschaften.
- alle gemeindlichen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen von Kirchen und Religionsgemeinschaften.
- Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen von Vereinen und

Jagdgenossenschaften mit Sitz in der Gemeinde Reiskirchen  
(ausgenommen: Mitgliederversammlungen von Banken und  
Sparkassen)

- Veranstaltungen von Schulen und Kindertagesstätten (z. B. Einschulung).

## § 10

### Sonderregelungen

- (1) Bei Veranstaltungen, die durch Art und Umfang der Benutzung eine Sondergebühr rechtfertigen sowie bei Veranstaltungen, die gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken dienen, kann eine Sondergebühr festgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeindevorstandes.
- (2) Der Gemeindevorstand ist berechtigt, zur Vermeidung unbilliger Härten oder bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Erlassanträge sind nach Rechnungstellung schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten.
- (3) „Bei Kinder- und Jugendveranstaltungen durch ortsansässige Vereine (u. a. Kinderflohmärkte, Kinderfasching, Jugendturniere) sowie bei Ausstellungen der ortsansässigen Kleintierzuchtvereine / Heimatgeschichtliche Vereinigung wird die Hallenmiete erlassen, sofern bei diesen Veranstaltungen kein Eintritt erhoben wird.  
  
Nebenkosten werden jedoch berechnet.
- (4) Bei allen Veranstaltungen steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Reiskirchen, eine Kautions in entsprechender Höhe zu erheben. In bestimmten Fällen kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

Bei Vorlage einer speziell für diese Veranstaltung abgeschlossenen Haftpflichtversicherung kann die Verwaltung auf die Erhebung der Kautions verzichten.

- (5) Für die Nutzung durch auswärtige Privatpersonen, Vereine, Verbände und Firmen wird neben der regulären Hallennutzungsgebühr ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Hallennutzungsgebühr erhoben.

Für die Nutzung der Sporthalle Reiskirchen durch auswärtige Vereine, Verbände und Firmen wird neben der regulären Hallennutzungsgebühr ein Zuschlag in Höhe von 100 % der Hallennutzungsgebühr erhoben.

## **§ 11**

### **Anforderung und Zahlung der Gebühren**

Über die zu zahlende Benutzungsgebühr sowie die sonstigen Kosten erhalten die Benutzer eine Zahlungsanforderung durch den Gemeindevorstand. Die festgesetzten Entgelte sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Anforderungsschreibens bei der Gemeindekasse der Gemeinde Reiskirchen zu bezahlen.

## **§ 12**

### **Reinigung**

Die Räumlichkeiten werden vom Nutzer besenrein übergeben. Die weiterreichende Reinigung obliegt der Gemeinde Reiskirchen. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Nutzer nur bei besonderer Verschmutzung in Rechnung gestellt.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung mit Gebührenverzeichnis tritt am Tag nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen Richtlinien für die Benutzung der Hallen der Gemeinde Reiskirchen und die Gebührenordnung der Gemeinde Reiskirchen über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten treten am gleichen Tage außer Kraft.

Sämtliche bisher vom Gemeindevorstand beschlossenen Änderungen und festgesetzten Sondergebühren verlieren ihre Gültigkeit.

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Reiskirchen tritt mit Wirkung vom 26.02.2021 in Kraft.

Reiskirchen, den 19.02.2021

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Reiskirchen

gez. (Kromm)  
Bürgermeister

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung mit Gebührenverzeichnis wurde in der Heimatzeitung -Reiskirchener Anzeiger- Nr. 10 vom 11.02.2005 und die Neufassung in der Heimatzeitung -Reiskirchener Anzeiger- Nr. 8 vom 25.02.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Reiskirchen, den 25.02.2021

Der Gemeindevorstand

i.A.

gez.